



Region Hannover

Allgemeinverfügung der Region Hannover

über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Region Hannover über die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung zur gebietsbezogenen Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus "SARS-CoV-2" auf dem Gebiet der Region Hannover vom 31.03.2021

Az. 30.53.80 - 126/2021 (1)

Die Region Hannover erlässt für das gesamte Gebiet der Region Hannover gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28 a Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Absatz 2 Satz 2, § 18 Satz 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Corona-VO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Region Hannover über die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung zur gebietsbezogenen Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus "SARS-CoV-2" auf dem Gebiet der Region Hannover vom 31.03.2021 (veröffentlicht unter <https://bekanntmachungen.region-hannover.de/Allgemeinverf%C3%BCgungen-zu-Corona/31.03.2021-Allgemeinverf%C3%BCgung-der-Region-Hannover-%C3%BCber-die-Anordnung-einer-Ausgangsbeschr%C3%A4nkung>), wird ab dem 06.04.2021, 22.00 Uhr aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite www.bekanntmachungen.region-hannover.de.

Hannover, den 06.04.2021

Der Regionspräsident

Hauke Jagau